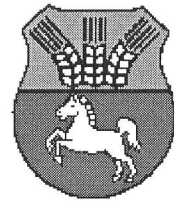


Allgemeines

12.08.2008 Was bringt das neue EEG?

Das neue EEG bringt eine Fülle neuer Regelungen (66 Paragraphen nebst fünf Anlagen). Die neuen Regelungen werden ab dem 1.01.2009 in Kraft treten. Hier soll ein erster Überblick über die Vergütungen gegeben werden.



Was ist neu?

Im Bereich des Stroms aus Biomasse ist die Grundvergütung bis 150 kW Leistung auf ein einheitliches Niveau von 11,67 Cent gehoben worden. Dies gilt für alle Biomasseanlagen □ auch für Anlagen, die vor dem 1.01.2004 in Betrieb gegangen sind.

NawaRo □ Bonus

Der Bonus für den Einsatz von Energiepflanzen und Gülle (NawaRo □ Bonus) wird wegen der gestiegenen Produktionskosten bei Biogasanlagen von 6 auf 7 Cent angehoben. Im Übrigen (z. B.: Pflanzenöl □ BHKW oder Holzvergasung) verbleibt er bei 6 Cent. Für neue (nach dem 1.01.2009 in Betrieb gehende) Pflanzenöl □ BHKW wird der Bonus nur bis zu einer Anlagenleistung von 150 kW gewährt. Für Strom, der aus der Verbrennung von Holz gewonnen wird beträgt der Bonus 6 Cent bis zu einer Anlagenleistung von 500 kW und 2,5 Cent bis zu einer Anlagenleistung von 5 MW.

Bei neuen (nach dem 1.01.2009 in Betrieb gehende) "BimSch" □ Anlagen besteht der Anspruch auf den NawaRo □ Bonus nur, wenn das Gärrestlager gasdicht abgedeckt und zusätzliche Gasverbrauchseinrichtungen für einen Störfall oder für eine Überproduktion verwendet werden. Der NawaRo □ Bonus erfordert bei Biogasanlagen nicht mehr den ausschließlichen Einsatz von nachwachsenden Rohstoffen. In Zukunft können "NawaRos" mit bestimmten rein pflanzlichen Nebenprodukten, die in einer speziellen Liste aufgeführt sind, kombiniert eingesetzt werden. Der Bonus wird allerdings nur für die eingesetzten "NawaRos", die ebenfalls in einer Liste (Positivliste) aufgeführt sind, gewährt.

Güllebonus

Neu ist der Zuschlag auf den NawaRo □ Bonus ("Güllebonus") bei dem Einsatz von 30 □ Masseprozent Gülle. Hier gibt es einen Vergütungsaufschlag in Höhe von 4 Cent bis einschließlich 150 kW und 1 Cent bis einschließlich 500 kW. Somit würde eine 500 kW □ Anlage einen Güllebonus in Höhe von 1,98 Cent erhalten. Im Falle der Einspeisung in das Erdgasnetz und Entnahme an anderer Stelle wird dieser Bonus nicht gewährt.

Landschaftspflegebonus

Erstmalig wird auch ein gesonderter Aufschlag auf den NawaRo-Bonus in Höhe von 2 Cent (also insgesamt 9 Cent) im Fall des überwiegenden Einsatzes von Pflanzen und Pflanzenbestandteilen, die im Rahmen der Landschaftspflege anfallen, in Biogasanlagen geregelt.

Emissionsminderungsbonus

Völlig neu im Kontext der Boni ist der Emissionsminderungsbonus für Biogasanlagen, der darauf abzielt, den Schadstoffausstoß bei der Verbrennung von Biogas zu reduzieren. Wenn der in der TA □ Luft enthaltene Grenzwert für Formaldehyd (60 mg/m³ bei der Verbrennung von Biogas) nicht überschritten wird, erhöht sich die Vergütung um 1 Cent. In wieweit dieser Grenzwert in der Praxis eingehalten werden kann, wird zurzeit unterschiedlich beurteilt. Es scheint aber so, dass bei einigen Anstrengungen diese Hürde genommen werden kann. Im Falle der Einspeisung in das Erdgasnetz und Entnahme an anderer Stelle wird dieser Bonus nicht gewährt.

Kraft Wärme Kopplung (KWK) □ Bonus

Der Bonus für KWK beträgt für bestehende Anlagen 2 Cent, wenn die Wärmenutzung den Vorgaben des EEG 04 entspricht. Demnach wird auch weiterhin für bestehende Anlagen ein KWK Bonus beispielsweise für die Trocknung von Scheitholz oder Holzhackschnitzel in Höhe von 2 Cent gewährt.

Für Neuanlagen erhöht sich der Bonus auf 3 Cent. Damit verbunden sind jedoch strengere

Anforderungen.

Der KWK Bonus wird unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

- Es muss sich zunächst um Strom im Sinne des Kraftwärmekopplungsgesetzes handeln.
- Zudem muss eine Wärmenutzung im Sinne der Positivliste vorliegen (siehe hierzu Positivliste KWK).

Alternativ dazu wird der KWK □ Bonus auch dann gewährt, wenn die Wärmenutzung nachweislich fossile Energieträger in einem mit dem Umfang der fossilen Wärmenutzung vergleichbaren Energieäquivalent ersetzt und die Mehrkosten, die durch die Wärmebereitstellung entstehen, nachweisbar sind und mindestens 100 Euro pro Kilowatt Wärmeleistung betragen.

Als dem KWK □ Bonus unterfallendes Wärmekonzept ist ausdrücklich die Aufbereitung der Gärreste zum Zwecke der Düngemittelherstellung aufgenommen worden.

Darüber hinaus ist die Trocknung land- und forstwirtschaftlicher Produkte □ auch zum Zwecke der anschließenden energetischen Nutzung unter den zuvor dargestellten Voraussetzungen möglich.

Wichtig:

Genügen bestehende Anlagen diesen Anforderungen, erhalten sie ebenfalls den erhöhten Bonus. Dies gilt auch für Anlagen, die vor dem 1.01.2004 in Betrieb gegangen sind.

Nachweise:

Das Vorliegen von KWK-Strom ist mittels einer von einem Umweltgutachter zu erstellenden Bescheinigung jährlich nachzuweisen. Anstelle des Nachweises können für serienmäßig hergestellte KWK-Anlagen mit einer Leistung von bis zu 2 Megawatt geeignete Unterlagen des Herstellers vorgelegt werden, aus denen die thermische und elektrische Leistung sowie die Stromkennzahl hervorgehen.

Der Nachweis der übrigen Voraussetzungen ist über ein Gutachten eines Umweltgutachters zu erbringen, wenn der KWK Bonus geltend gemacht wird. Das Gutachten muss folglich einmalig bei Geltendmachung des Anspruchs vorgelegt werden.

Technologiebonus

Der Technologiebonus beträgt weiterhin 2 Cent. Er erfasst u. a. die Gasaufbereitung auf Erdgasqualität. Hier ist die Bonushöhe abhängig von der Kapazität der Anlagenleistung (s. dazu die Tabelle).

Die Degression ist von 1,5 auf 1,0 Prozent gesenkt worden, erfasst jedoch in Zukunft auch die Boni.

Der neue Anlagenbegriff wurde trotz intensiven Bemühens unter anderem des Landvolkverbandes nicht geändert und soll auch für bestehende Anlagen gelten. Das dürfte rechtlich problematisch sein.

Der Landvolkverband hat sich mit seinen Forderungen durchsetzen können. Die Vergärung von Gülle wird stärker honoriert und auch deren Aufbereitung zu Düngemitteln unterfällt dem KWK □ Bonus. Zudem ist mit der moderaten Erhöhung des NawaRo □ Bonus und der Einführung des Emissionsminderungsbonus auch den energiepflanzenbasierten Biogasanlagen eine Perspektive gegeben worden.

**Unter nachfolgendem Link finden Sie eine Übersicht der neuen Vergütungssätze:
Übersicht der neuen Vergütungssätze für Biomasse im novellierten EEG**

[Quelle: RA Harald Wedemeyer, Landvolk Niedersachsen Landesbauernverband e.V.]